

deren Person und Zahl sich nicht vereinigen, die zuständige Verwaltungsbehörde die erderten zu ernennen. Die Sachverständigen werden, wo nöthig, von dieser Behörde verpflichtet.

In Enteignungsfällen verbleibt es bezüglich der Sachverständigen bei den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1856.

§. 99.

Zuständigkeit der Behörden für Grundstücks-Zusammenlegung.

Hauptsächlich derjenigen Be- und Entwässerungs-Anlagen und Wasserleit-Regulirungen oder Befestigungen, welche im Zusammenhange mit einer Grundstücks-Zusammenlegung vorgenommen werden, und für die damit verbundenen Enteignungen bleiben für alle Instanzen die Behörden zuständig, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Oktober 1860 (G. S. W. XII, S. 353) zuständig sind.

§. 100.

Ausschluß des Rechtswegs; Entschädigung der Verletzten.

Wegen eine von der zuständigen Behörde auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erteilte Erlaubniß findet die Betretung des Rechtsweges überhaupt nicht Statt.

Dagegen bleibt Dritten, welche durch solche Erlaubniß in ihren Privatreechten verletzt zu sein glauben, die Verfolgung etwaiger Ansprüche auf Entschädigung im Rechtswege gegen Diejenigen vorbehalten, zu deren Gunsten die Erlaubniß erteilt worden ist.

§. 101.

Verweisung auf den Rechtsweg.

Ist eine Streitigkeit, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Rechtsweg zu verweisen ist von der Art, daß das streitige Recht für die Zulässigkeit eines Unternehmens bedingend erscheint, so ist die weitere Verhandlung wegen des Unternehmens von der Verwaltungsbehörde bis zur Erledigung des Rechtsstreites auszusetzen. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist durch ein Decret der Verwaltungsbehörde auszusprechen, worin dem angeblich Berechtigten zugleich aufgegeben wird, daß er bei Verlust seines Anspruchs das behauptete Recht binnen 30 Tagen, von Eröffnung des Decrets an, mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Ist der Einspruch, welcher den Rechtsstreit veranlaßt, nicht dieser Art, so hat die Verwaltungsbehörde die gedachte Verhandlung zu Ende zu führen, bei etwaiger Genehmigung des Unternehmens aber darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über das streitige Recht nicht vorgegriffen werde.

§. 102.

Vorlesung.

Maßregeln in Bezug auf das Wasser, welche von der Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet werden, können durch privatrechtlichen Einspruch nicht aufge-